

## **Stipendienordnung der Fakultät III – Medien, Information und Design der Hochschule Hannover**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Fakultät III – Medien, Information und Design – entscheidet nach Maßgabe der „Rahmenordnung der Hochschule Hannover zur Vergabe von Stipendien (Stipendienordnung)“ vom 30.10.2012 sowie den nachfolgenden Bestimmungen über die Vergabe von Stipendien an Studierende der Fakultät.

### **§ 2**

#### **Höhe und Dauer der Stipendien**

- (1) Die Höhe der Stipendien beträgt in der Regel 1.000,- Euro für zwei Semester, der Gewährungszeitrahmen ist in der Regel auf die Regelstudienzeit begrenzt.
- (2) Wiederholte Anträge sind möglich.
- (3) Gefördert werden jährlich pro angefangene 20 Studierende eines Jahrgangs eine Person (Bis 20 ein Stipendium, bis 40 zwei Stipendien, bis 60 drei Stipendien usw.).

### **§ 3**

#### **Vergabeverfahren**

- (1) Die Stipendien werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 der Rahmenordnung der HS Hannover zur Vergabe von Stipendien (Stipendienordnung) ausgeschrieben.
- (2) Anträge sind in elektronischer oder schriftlicher Form einzureichen.
- (3) Der Antrag ist bis zum 15. Dezember für das darauffolgende Sommersemester und bis zum 15. Mai für das darauffolgende Wintersemester bei der Studienkommission einzureichen.
- (4) Der Antrag ist unter Zugrundelegung der Vergabekriterien nach § 4 zu begründen. Soweit er bei Studierenden in der Regelstudienzeit nicht ausschließlich mit der erzielten Durchschnittsnote begründet wird, ist ihm ein Gutachten einer/eines hauptamtlich Lehrenden der Fakultät beizufügen (§ 4 Ziffer 5 Fallgruppe 2).
- (5) Die eingereichten Anträge werden dem Dekanat vorgelegt. Es prüft die Anträge anhand der Vergabekriterien und unterbreitet der Studienkommission eine Beschlussvorlage, in der die geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten ausgewählt worden sind.
- (6) Die Studienkommission prüft diese Beschlussvorlage in nichtöffentlicher Sitzung, entscheidet sich ggfs. für eine Vergabeauswahl und leitet die entsprechende Liste als Beschlussvorlage an den Fakultätsrat weiter.
- (7) Der Fakultätsrat entscheidet im Januar bzw. Juni eines Jahres bzw. der letzten Sitzung im Semester über die Vergabe. Das Dekanat informiert die designierten Stipendiatinnen und Stipendiaten. Die Urkunde wird öffentlich überreicht.

## § 4

### Vergabekriterien

- (1) Vergeben werden die Stipendien bei den Bachelorstudiengängen der Abteilung DM ab dem 2. Semester.
- (2) Die Stipendien bei den konsekutiven Master-Studiengängen der Abt. DM werden im 1. Semester (für das 1. und 2. Semester) vergeben.
- (3) Vergeben werden die Stipendien bei den Bachelor-Studiengängen der Abt. IK im 2. Semester (für das 2. und 3. Semester) und im 5. Semester (für das 5. und 6. Semester).
- (4) Die Stipendien bei den konsekutiven Master-Studiengängen der Abt. IK werden im 2. Semester (für das 2. und 3. Semester) vergeben.
- (5) Die Stipendien werden nach (1) Leistung (berechnet nach dem Notendurchschnitt) einerseits und nach (2a) besonderem hochschulpolitischem, (2b) gesellschaftlichem oder (2c) sozialem Engagement andererseits vergeben. Ein besonderes hochschulpolitisches Engagement liegt in der Regel bei einer mindestens zwei Semester dauernden aktiven Mitarbeit in der Selbstverwaltung, insbesondere in einem Organ oder sonstigem Gremium der Studierendenschaft oder der Hochschule oder besonderem berufspropädeutischem Engagement innerhalb der Hochschule vor. Ein besonderes gesellschaftliches Engagement wird in der Regel durch eine sachlich und zeitlich erhebliche gegenwärtige ehrenamtliche Tätigkeit in politischen, gewerkschaftlichen, kirchlichen, kulturellen oder der Bildung dienenden Einrichtungen, Organisationen und Initiativen innerhalb und außerhalb der Hochschule angezeigt. Ein besonderes soziales Engagement zeigt sich in der Regel in einem überdurchschnittlichen gegenwärtigen ehrenamtlichen Einsatz für unterstützungsbedürftige Personen innerhalb oder außerhalb der Hochschule, der über das von Studierenden an der Fakultät zu erwartende Maß hinausgeht.

## § 5

### Verfügbarkeit der Mittel

Stehen nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung, kann das Dekanat die Ausschreibung aussetzen oder davon absehen.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft. Sie findet erstmals auf die Vergabe der Stipendien für das Sommersemester 2016 Anwendung.

\*\*\*\*\*

1. Änderung

Beschluss Fakultätsrat: 08.03.2016

Genehmigung Präsidium: 25.04.2016

Verkündungsblatt Nr. 05/2016 vom 18.05.2016